

Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen¹

Vom 9. September 1986

(GVOBl. S. 262)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 5. Februar 1991 (GVOBl. S. 111)					
1	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen	7. März 1994	GVOBl. S. 100	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 4	Wörter gestrichen neu gefasst
2	Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung fortbildungsrechtlicher Vorschriften	6. Dezember 1994	GVOBl. 1995 S. 33	§ 4 Abs. 5	Wörter gestrichen

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung gilt gemäß Teil 1 § 48 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zu einer Rechtsvereinheitlichung fort.

§ 1

(1) ¹Die Pastoren und Pastorinnen sollen einmal im Jahr an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung von einwöchiger Dauer teilnehmen. ²Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit.

(2) Pastoren und Pastorinnen z. A. müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Dienstjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sowie an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung teilnehmen.

(3) Die Pröpste oder Pröpstinnen sind verpflichtet, die Pastoren und Pastorinnen ihres Kirchenkreises zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern und bei der Vertretungsregelung behilflich zu sein.

§ 2

(1) ¹Die Kirchenleitung errichtet ein Pastoralkolleg. ²Es hat die Aufgabe, Pastoren und Pastorinnen für ihren besonderen Dienst nach Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung fortzubilden.

(2) ¹Die Kirchenleitung beruft den Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs. ²Er oder sie leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen. ³Der Rektor oder die Rektorin wird vertreten durch einen Studienleiter oder eine Studienleiterin, der oder die ebenfalls von der Kirchenleitung berufen wird. ⁴Die Berufungen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. ⁵Verlängerungen sind möglich.

(3) Der Rektor oder die Rektorin beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin weitere neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Bedarf im Rahmen des Haushalts.

§ 3

¹Einrichtungen zur Fortbildung innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen Veranstaltungen durch, die vornehmlich auf unterschiedliche Handlungsfelder ausgerichtet sind und der Begegnung mit den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gemeindeglieder dienen. ²Pastoren und Pastorinnen können an solchen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fortbildung teilnehmen. ³Dabei ist auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besonders zu achten.

§ 4

(1) ¹Für die Planung der Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. ²Der Beirat wirkt mit den Bischöfen oder Bischöfinnen zusammen.

(2) ¹Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, der oder die für die Fortbildung zuständig ist. ²Der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes und der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs gehören dem Beirat kraft Amtes an. ³Die Schriftführung wird dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.

(3) Für den Beirat für Pastorenfortbildung gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl S. 122) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(4) ¹Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem zuständigen Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes anzuzeigen. ²Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung. ³Es koordiniert die Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen. ⁴Der Beirat steht dem Fachdezernat zur Beratung zur Verfügung.

(5) ¹Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Eigenbeitrag festlegen. ²Er soll mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten betragen.

§ 5

(1) ¹Das Pastoralkolleg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

²Es können Name, Adresse, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden. ³Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus dem EDV-Gehaltsabrechnungsprogramm des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. ⁴Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt und den Dienstvorgesetzten erteilt werden.

§ 6

(Inkrafttreten)¹

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung trat am 16. Oktober 1986 in Kraft.

